

# Bürger:innen- information

5. Februar 2026

Auflage:

02.21.0 Bebauungsplan-Entwurf  
„Schützenhofgasse - Schillerplatz -  
Herrandgasse - Naglergasse“

Dlin Elisabeth Mahr, Referatsleiterin  
Bebauungsplanung,  
Stadtplanung

Dlin Angelika Kohlbach, Bearbeiterin,  
Stadtplanung

[www.graz.at/stadtplanung](http://www.graz.at/stadtplanung)



## **A14 – STADTPLANUNGSAMT**

*Einwendungsfrist bis  
24. Februar 2026*

**Einwendungen müssen schriftlich eingebracht werden:**

*Postadresse: Europaplatz 20, 6. Stock, 8011 Graz*

*Fax: + 43 316 872 - 4709*

*E-Mail: [stadtplanungsamt@stadt.graz.at](mailto:stadtplanungsamt@stadt.graz.at)*

*Kanzlei: Montag bis Donnerstag, 8:00 - 15:00*

*Freitag, 8:00 – 12:30*

**Zur Beantwortung Ihrer Einwendungen geben Sie bitte Ihre  
Postadresse bekannt!**

## ***A14 – STADTPLANUNGSAMT BESPRECHUNGSTERMINE***

*Parteienverkehr: Dienstag, 8:00 - 14:00*

**Terminvereinbarung notwendig!**

***Bearbeiterin: Dlin Angelika Kohlbach***

*Tel.: + 43 316 872 – 4728*

*E-Mail: [angelika.kohlbach@stadt.graz.at](mailto:angelika.kohlbach@stadt.graz.at)*

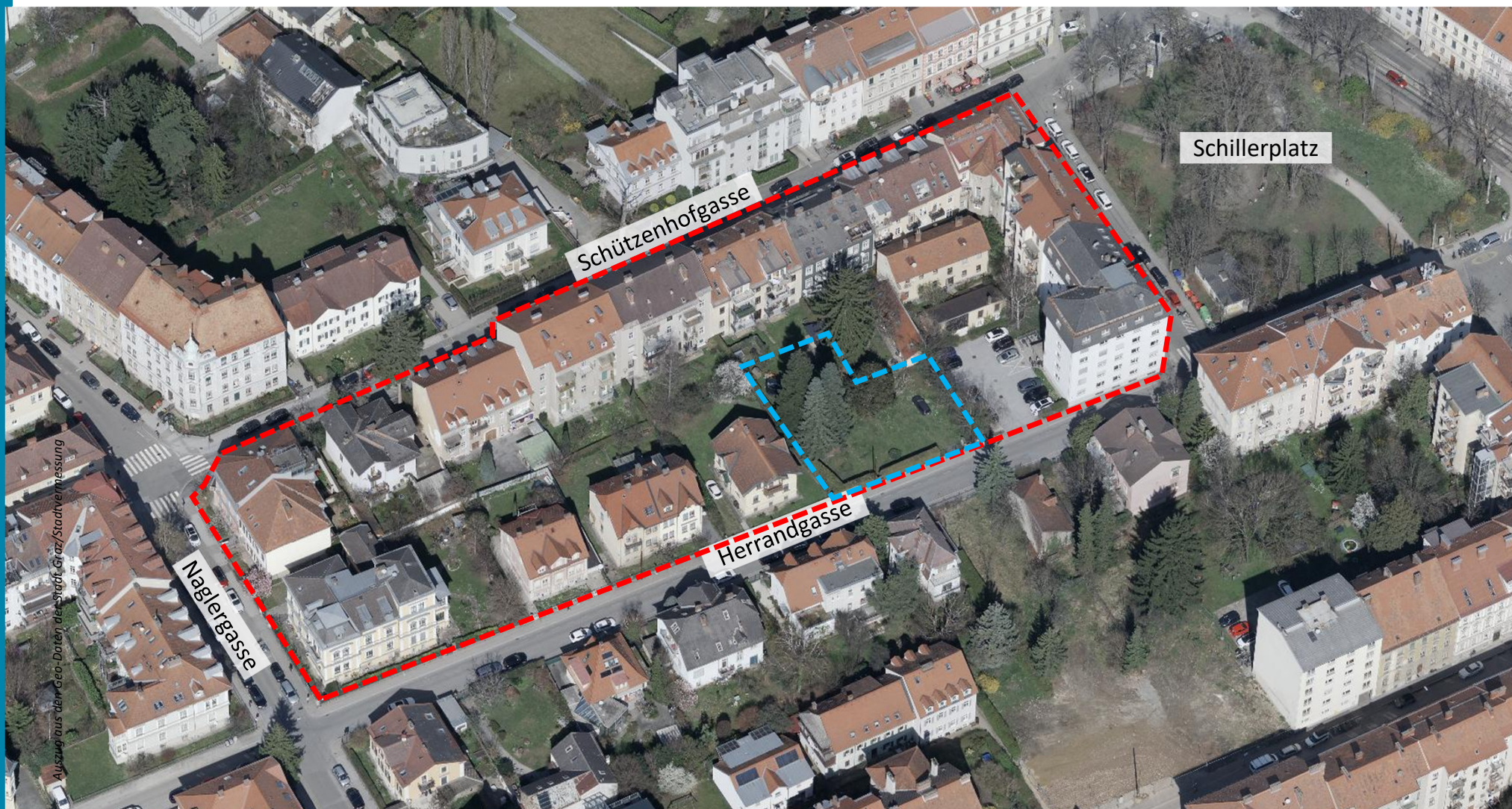


## Bebauungsplangebiet - Luftbild



Der rote Rahmen kennzeichnet das Bebauungsplangebiet, die hellblaue Umrandung die Liegenschaft der Antragstellerin.

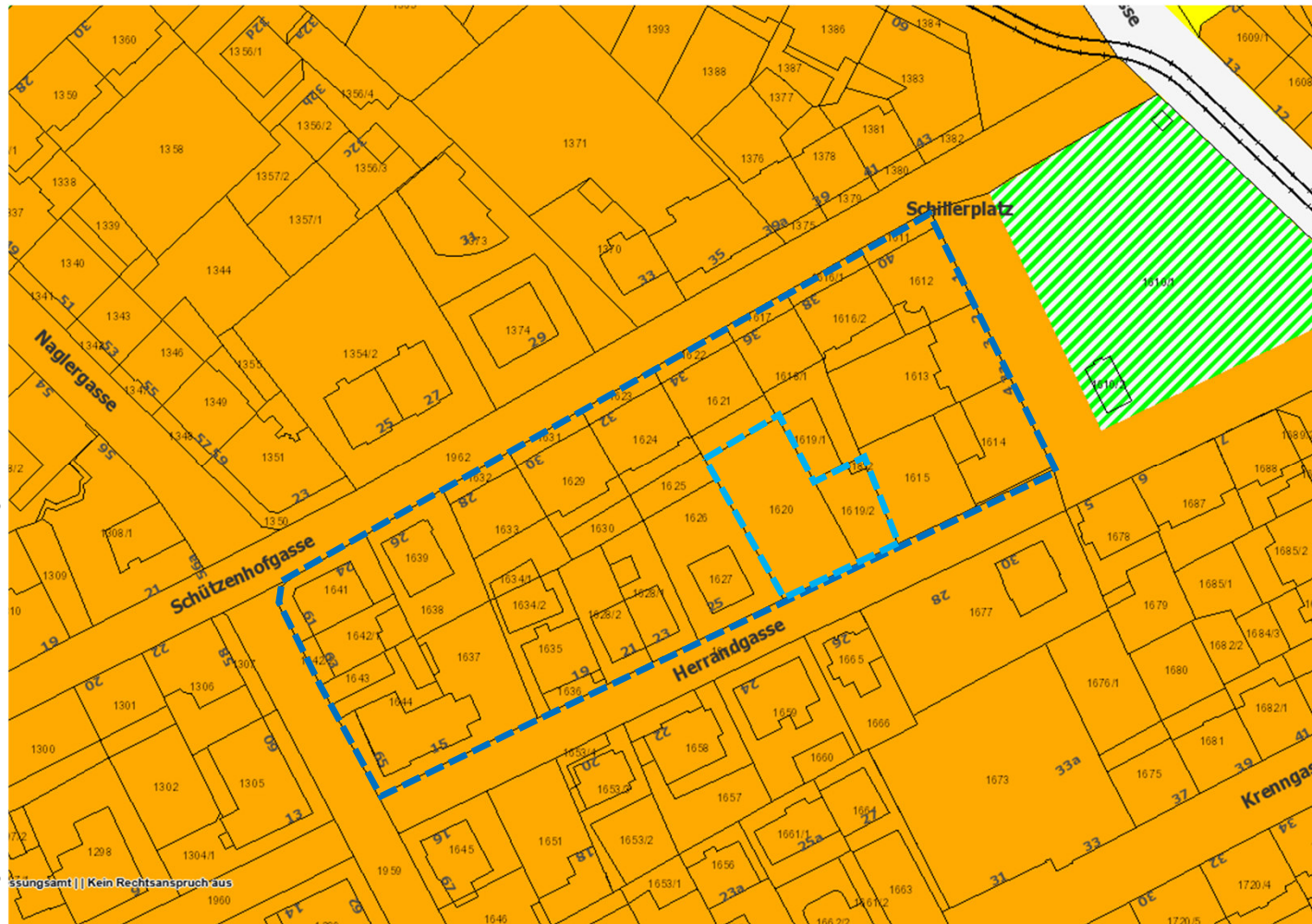




Auszug aus den Geo-Daten der Stadt Graz/Stadtvermessung. Blickrichtung Norden.  
Der rote Rahmen kennzeichnet das Bebauungsplangebiet, die hellblaue Umrandung die Liegenschaft der Antragstellerin.



Auszug aus den Geo-Daten der Stadt Graz/Stadtvermessung



- Stadtzentrum /  
Bezirks- u. Stadtteilzentrum
- Wohngebiet hoher Dichte
- Wohngebiet mittlerer Dichte
- Wohngebiet geringer Dichte
- Einkaufszentrum
- Industrie- und Gewerbegebiet
- Bereiche mit 2 Funktionen
- Innerstädtisches  
Wohn- und Mischgebiet
- Industrie- und Gewerbe / Zentrum
- Industrie- und Gewerbe /  
Wohnen hoher Dichte
- Industrie- und Gewerbe /  
Wohnen mittlerer Dichte
- Grünflächen
- Eignungszone  
Freizeit, Sport, Ökologie/  
im Bereich Reininghaus in ungefährer Lage
- Grünverbindung
- Verkehr
- Bahn
- Straßenbahn
- Straßenbahn-Projekt

Der dunkelblaue Rahmen kennzeichnet das Bebauungsplangebiet des 02.21.0 Bebauungsplan-Entwurfes, die hellblaue Umrandung die Liegenschaft der Antragstellerin.

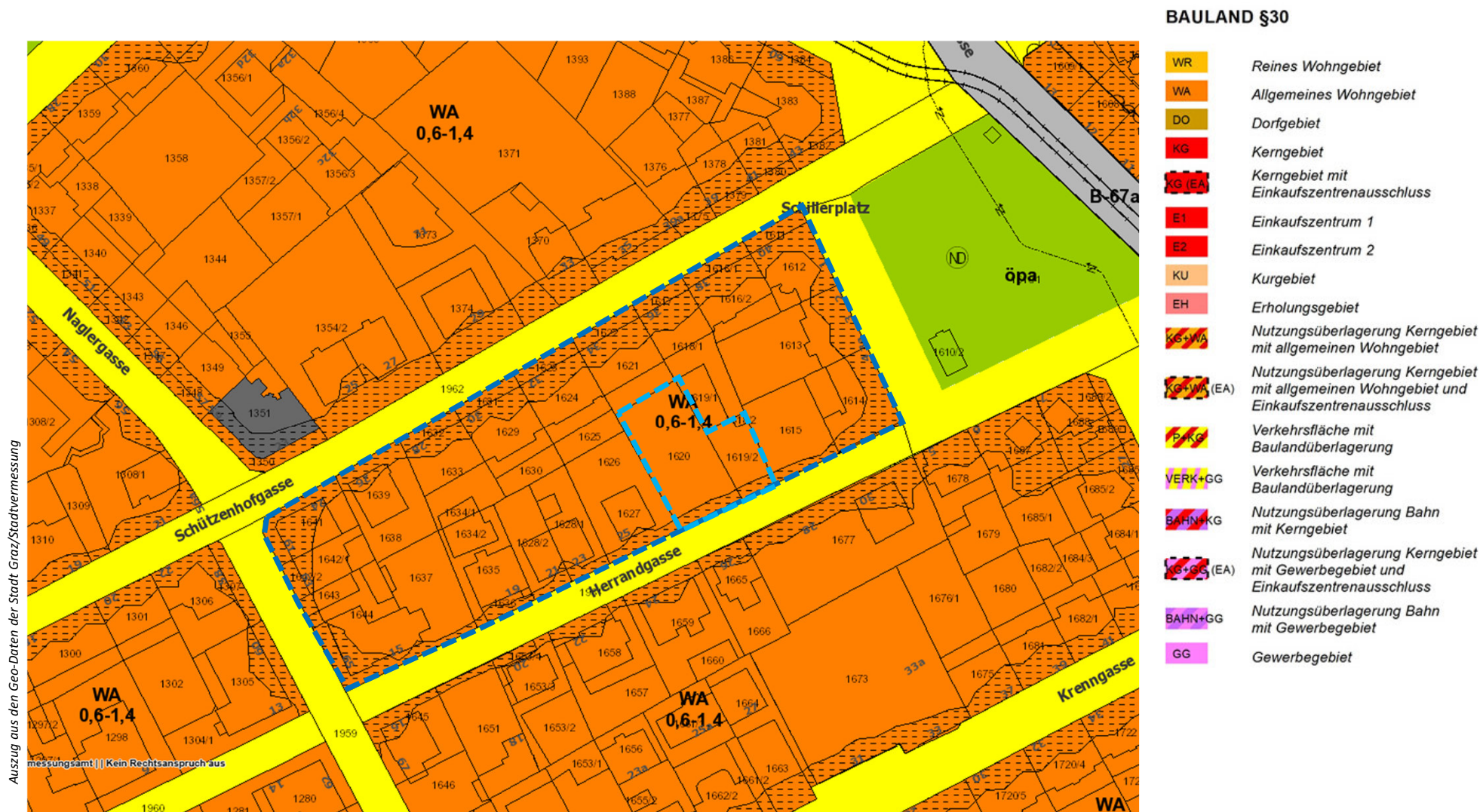


Auszug aus den Geo-Daten der Stadt Graz/Stadtvermessung



Der dunkelblaue Rahmen kennzeichnet das Bebauungsplangebiet des 02.21.0 Bebauungsplan-Entwurfes, die hellblaue Umrandung die Liegenschaft der Antragstellerin.







## Fachbegriff:

### Bebauungsdichte

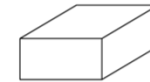
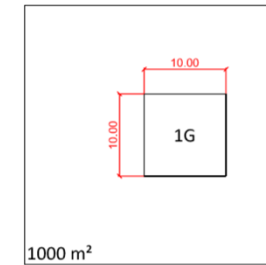
„Verhältniszahl, die sich aus Teilung der Fläche je Geschoss durch die zugehörige Bauplatzfläche ergibt“

Grundstück hat **1000 m<sup>2</sup>**.

Haus hat die Abmessungen 10 m x 10 m,  
und 1 Geschoss (1G) und  
hat somit eine Fläche von **100 m<sup>2</sup>**.

Bebauungsdichteberechnung:

$$100 : 1000 = \mathbf{0,1}$$

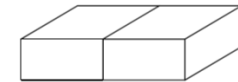
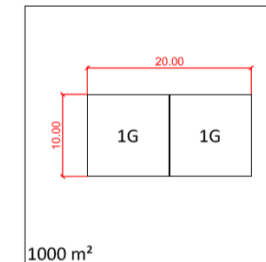


Grundstück hat **1000 m<sup>2</sup>**.

Haus hat die Abmessungen 10 m x 20 m,  
und 1 Geschoss (1G) und  
hat somit eine Fläche von **200 m<sup>2</sup>**.

Bebauungsdichteberechnung:

$$200 : 1000 = \mathbf{0,2}$$

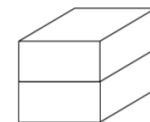
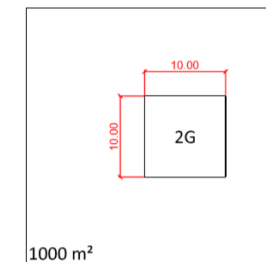


Grundstück hat **1000 m<sup>2</sup>**.

Haus hat die Abmessungen 10 m x 10 m,  
und 2 Geschosse (2G) und  
hat somit eine Fläche von **200 m<sup>2</sup>**.

Bebauungsdichteberechnung:

$$200 : 1000 = \mathbf{0,2}$$





## Fachbegriff:

## Bebauungsgrad

„Verhältnis der bebauten Fläche zur Bauplatzfläche“

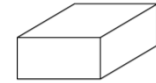
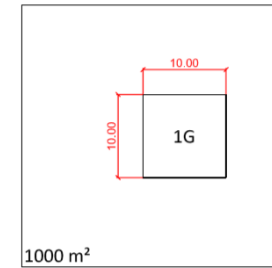
Grundstück hat **1000 m<sup>2</sup>**.

Haus hat die Abmessungen 10 m x 10 m.

Die bebaute Fläche beträgt somit **100 m<sup>2</sup>**.

Bebauungsgradberechnung:

$$100 : 1000 = \mathbf{0,1}$$



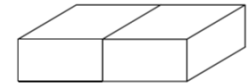
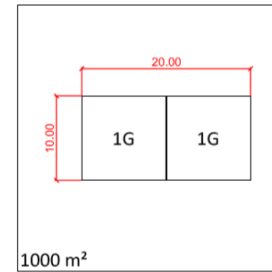
Grundstück hat **1000 m<sup>2</sup>**.

Haus hat die Abmessungen 10 m x 20 m,

Die bebaute Fläche beträgt somit **200 m<sup>2</sup>**.

Bebauungsgradberechnung:

$$200 : 1000 = \mathbf{0,2}$$



Grundstück hat **1000 m<sup>2</sup>**.

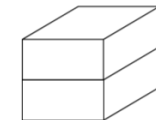
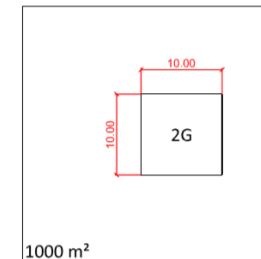
Haus hat die Abmessungen 10 m x 10 m,

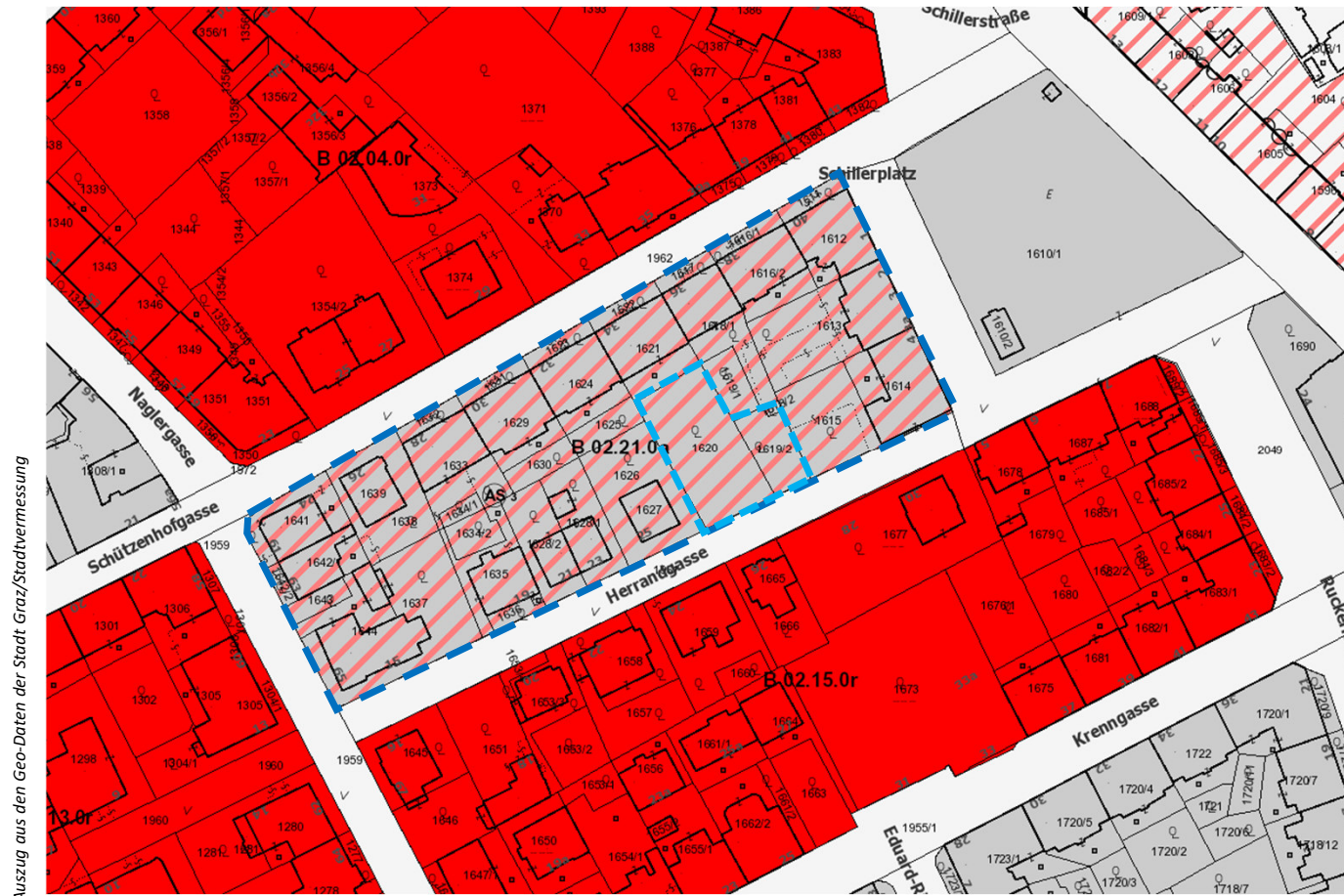
und 2 Geschosse (2G),

die bebaute Fläche beträgt **200 m<sup>2</sup>**.

Bebauungsgradberechnung:

$$100 : 1000 = \mathbf{0,1}$$





Der dunkelblaue Rahmen kennzeichnet das Bebauungsplangebiet des 02.21.0 Bebauungsplan-Entwurfes, die hellblaue Umrandung die Liegenschaft der Antragstellerin.



# Auflage: 02.21.0 Bebauungsplan-Entwurf

## „Schützenhofgasse - Schillerplatz - Herrandgasse – Naglergasse“



### 02.21.0 BEBAUUNGSPLAN - ENTWURF

#### "SCHÜTZENHOFGASSE – SCHILLERPLATZ – HERRANDGASSE – NAGLERGASSE"

A14 - 000709/2025

Abgrenzung des Gültigkeitsbereiches

INHALT DES 4.0 FLÄCHENWIDMUNGSPLANES DER LHST GRAZ

|           |                                                     |
|-----------|-----------------------------------------------------|
| WA        | Allgemeines Wohngebiet                              |
| 0,6 - 1,4 | Mindest- und Maximalwert der Bebauungsdichte        |
|           | Grenze zwischen unterschiedlichen Baulandkategorien |

FESTLEGUNGEN DES 1.0 RÄUMLICHEN LEITBILDES DER LHST GRAZ

|              |                                                           |
|--------------|-----------------------------------------------------------|
| BEREICHSTYP: | 2 - Blockrandbebauung                                     |
| TEILRAUM:    | 2 - Gründerzeitviertel Giesdorf - St. Leonhard - Jakomini |

INHALT DES BEBAUUNGSPLANES GEM. STROG 2010 §40 §41

|                                     |                     |                |
|-------------------------------------|---------------------|----------------|
| Baufuchtlinie                       | Bebauung            |                |
| Baugrenzlinie                       |                     |                |
| Grenze unterschiedlicher Höhenzonen |                     |                |
| GH. max.: 15,30m                    |                     |                |
| GesH. max.: 10,00m                  | max. Gebäudehöhe    |                |
| Bauplatz                            | max. Gesamthöhe     |                |
| (A)                                 | Bauplatzbezeichnung |                |
| (G)                                 | Straßenfuchtlinie   | Verkehrsfächen |
| (G)                                 | Gemeindestraße      | Freiflächen    |
|                                     | Freifläche          |                |
|                                     | zu erhaltende Bäume |                |

DARSTELLUNG DER BESTANDSOBJEKTE (Planvorlage Stadtvermessungsamt)

|     |                                          |
|-----|------------------------------------------|
| 25a | Gebäudebestand (Kataster) mit Hausnummer |
|     | Gebäudebestand (Luftbildauswertung)      |

DARSTELLUNG DER BESTANDSBÄUME (Planvorlage Stadtvermessungsamt)

Kronendurchmesser bzw. Umrisse aus Luftbildauswertung

|  |                                                      |
|--|------------------------------------------------------|
|  | Baum bzw. Baumgruppen innerhalb des Planungsgebietes |
|  | Baum bzw. Baumgruppen außerhalb des Planungsgebietes |

STÄDTEBAULICHE KENNGRÖßEN

Fläche des Planungsgebietes ca. 9920 m²

Maßstab: 1:500

### 02.21.0 BEBAUUNGSPLAN - ENTWURF

#### "SCHÜTZENHOFGASSE – SCHILLERPLATZ – HERRANDGASSE – NAGLERGASSE"

A14 - 000709/2025

Datum: November 2025

Inhaltliche Bearbeitung: DI<sup>Ing</sup> Angelika KOHLBACH

Digitale Bearbeitung: Jürgen DOLINSCHER, Armin LANG

AUFLAGE VON: BIS

BESCHLUSS DES GEMEINDERATES VOM:

RECHTSWIRKSAM AB:

GRATZ

# 02.21.0 BEBAUUNGSPLAN - ENTWURF "SCHÜTZENHOFGASSE – SCHILLERPLATZ - HERRANDGASSE – NAGLERGASSE"

A14 - 000709/2025

 Abgrenzung des Gültigkeitsbereiches

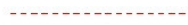
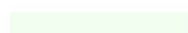
## INHALT DES 4.0 FLÄCHENWIDMUNGSPLANES DER LHST GRAZ

|                                                                                   |                                                     |
|-----------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------|
| <b>WA</b>                                                                         | Allgemeines Wohngebiet                              |
| <b>0,6 - 1,4</b>                                                                  | Mindest- und Maximalwert der Bebauungsdichte        |
|  | Grenze zwischen unterschiedlichen Baulandkategorien |

## FESTLEGUNGEN DES 1.0 RÄUMLICHEN LEITBILDES DER LHST GRAZ

|              |                                                                 |
|--------------|-----------------------------------------------------------------|
| BEREICHSTYP: | <b>2 -</b> Blockrandbebauung                                    |
| TEILRAUM:    | <b>2 -</b> Gründerzeitviertel Geidorf - St. Leonhard - Jakomini |

## INHALT DES BEBAUUNGSPLANES GEM. STROG 2010 §40 §41

|                                                                                     |                                     |                 |
|-------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------|-----------------|
|    | Baufluchtlinie                      | Bebauung        |
|    | Baugrenzlinie                       |                 |
|    | Grenze unterschiedlicher Höhenzonen |                 |
| <b>GH. max.: 15,30m</b>                                                             | max. Gebäudehöhe                    |                 |
| <b>GesH. max.: 10,00m</b>                                                           | max. Gesamthöhe                     |                 |
|  | Bauplatz                            |                 |
|  | Bauplatzbezeichnung                 |                 |
|  | Straßenfluchtlinie                  | Verkehrsflächen |
| <b>(G)</b>                                                                          | Gemeindestraße                      |                 |
|  | Freifläche                          | Freiflächen     |
|  | zu erhaltende Bäume                 |                 |

## DARSTELLUNG DER BESTANDSOBJEKTE (Planvorlage Stadtvermessungsamt)

|                                                                                     |                                          |
|-------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------|
|  | Gebäudebestand (Kataster) mit Hausnummer |
|  | Gebäudebestand (Luftbildauswertung)      |

## DARSTELLUNG DER BESTANDSBÄUME (Planvorlage Stadtvermessungsamt) Kronendurchmesser bzw. Umrisse aus Luftbildauswertung

|                                                                                     |                                                      |
|-------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------|
|  | Baum bzw. Baumgruppen innerhalb des Planungsgebietes |
|  | Baum bzw. Baumgruppen außerhalb des Planungsgebietes |

## STÄDTEBAULICHE KENNGRÖSSEN

Fläche des Planungsgebietes ca. 9920 m²

Maßstab: 1:500



# 02.21.0 BEBAUUNGSPLAN - ENTWURF

**G R A Z**

## "SCHÜTZENHOFGASSE – SCHILLERPLATZ - HERRANDGASSE – NAGLERGASSE"

A14 - 000709/2025

Datum: November 2025

Inhaltliche Bearbeitung: DI<sup>n</sup> Angelika KOHLBACH

Digitale Bearbeitung: Jürgen DOLINSCHKE, Armin LANG

AUFLAGE VON: BIS

BESCHLUSS DES GEMEINDERATES VOM:

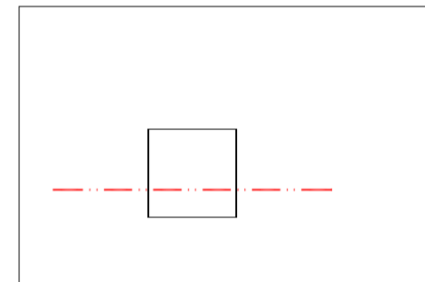
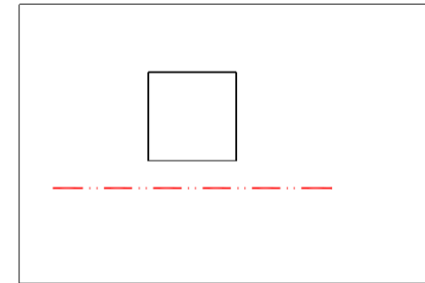
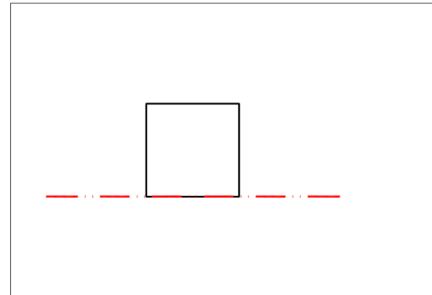
RECHTSWIRKSAM AB:





*Fachbegriffe:*

*Baufluchtlinie*



# **02.21.0 BEBAUUNGSPLAN - ENTWURF** **"SCHÜTZENHOFGASSE – SCHILLERPLATZ - HERRANDGASSE – NAGLERGASSE"**

A14 - 000709/2025

 Abgrenzung des Gültigkeitsbereiches

## **INHALT DES 4.0 FLÄCHENWIDMUNGSPLANES DER LHST GRAZ**

|                                                                                   |                                                     |
|-----------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------|
| <b>WA</b>                                                                         | Allgemeines Wohngebiet                              |
| <b>0,6 - 1,4</b>                                                                  | Mindest- und Maximalwert der Bebauungsdichte        |
|  | Grenze zwischen unterschiedlichen Baulandkategorien |

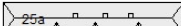
## **FESTLEGUNGEN DES 1.0 RÄUMLICHEN LEITBILDES DER LHST GRAZ**

|              |                                                                 |
|--------------|-----------------------------------------------------------------|
| BEREICHSTYP: | <b>2 -</b> Blockrandbebauung                                    |
| TEILRAUM:    | <b>2 -</b> Gründerzeitviertel Geidorf - St. Leonhard - Jakomini |

## **INHALT DES BEBAUUNGSPLANES GEM. STROG 2010 §40 §41**

|                                                                                     |                                     |                 |
|-------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------|-----------------|
|    | Baufluchtlinie                      | Bebauung        |
|    | Baugrenzlinie                       |                 |
|    | Grenze unterschiedlicher Höhenzonen |                 |
| <b>GH. max.: 15,30m</b>                                                             | max. Gebäudehöhe                    |                 |
| <b>GesH. max.: 10,00m</b>                                                           | max. Gesamthöhe                     |                 |
|  | Bauplatz                            |                 |
|  | Bauplatzbezeichnung                 |                 |
|  | Straßenfluchtlinie                  | Verkehrsflächen |
| <b>(G)</b>                                                                          | Gemeindestraße                      |                 |
|  | Freifläche                          | Freiflächen     |
|  | zu erhaltende Bäume                 |                 |

## **DARSTELLUNG DER BESTANDSOBJEKTE** (Planvorlage Stadtvermessungsamt)

|                                                                                     |                                          |
|-------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------|
|  | Gebäudebestand (Kataster) mit Hausnummer |
|  | Gebäudebestand (Luftbildauswertung)      |

## **DARSTELLUNG DER BESTANDSBÄUME** (Planvorlage Stadtvermessungsamt) Kronendurchmesser bzw. Umrisse aus Luftbildauswertung

|                                                                                     |                                                      |
|-------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------|
|  | Baum bzw. Baumgruppen innerhalb des Planungsgebietes |
|  | Baum bzw. Baumgruppen außerhalb des Planungsgebietes |

## **STÄDTEBAULICHE KENNGRÖSSEN**

Fläche des Planungsgebietes ca. 9920 m²

Maßstab: 1:500



# **02.21.0 BEBAUUNGSPLAN - ENTWURF**

**G R A Z**

## **"SCHÜTZENHOFGASSE – SCHILLERPLATZ - HERRANDGASSE – NAGLERGASSE"**

A14 - 000709/2025

Datum: November 2025

Inhaltliche Bearbeitung: DI<sup>n</sup> Angelika KOHLBACH

Digitale Bearbeitung: Jürgen DOLINSCHKE, Armin LANG

AUFLAGE VON: BIS

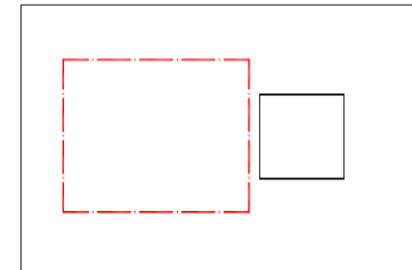
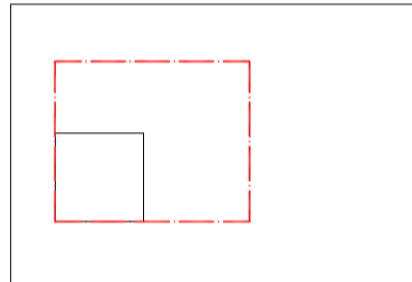
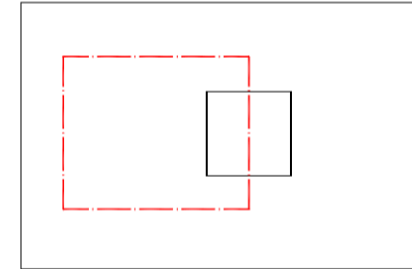
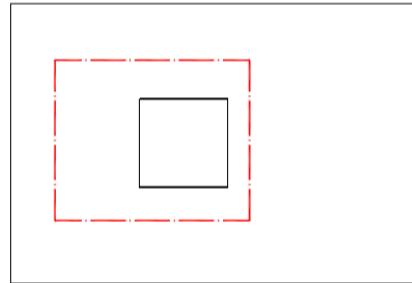
BESCHLUSS DES GEMEINDERATES VOM:

RECHTSWIRKSAM AB:



*Fachbegriffe:*

*Baugrenzlinie*

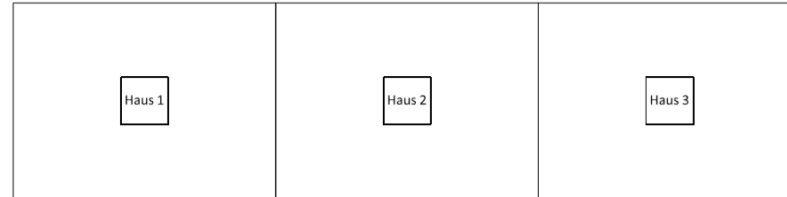


## Fachbegriff:

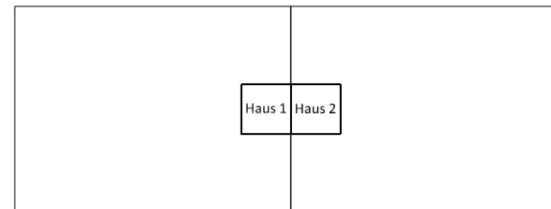
### Bauweise

„Verteilung der Baumassen auf dem Bauplatz in Bezug auf die Bauplatzgrenzen“

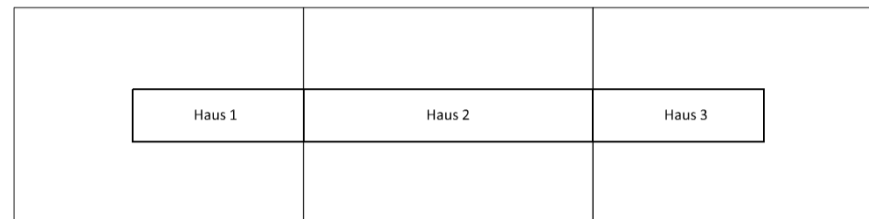
*offene Bauweise:*



*gekuppelte Bauweise:*



*geschlossene Bauweise:*





# Auflage: 02.21.0 Bebauungsplan-Entwurf

„Schützenhofgasse - Schillerplatz - Herrandgasse – Naglergasse“





# Auflage: 02.21.0 Bebauungsplan-Entwurf

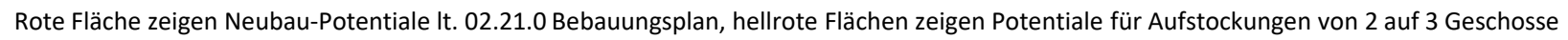
„Schützenhofgasse - Schillerplatz - Herrandgasse – Naglergasse“



Orange Fläche zeigen „nicht schutzwürdige“ Gebäude nach § 4 GAEG 2008 sind (lt. Stellungnahme ASVK)  
Dunkelgrüne Fläche zeigt die Liegenschaft der Antragstellerin



„Schützenhofgasse - Schillerplatz - Herrandgasse – Naglergasse“





# Auflage: 02.21.0 Bebauungsplan-Entwurf

„Schützenhofgasse - Schillerplatz - Herrandgasse – Naglergasse“







### VERORDNUNG

#### Entwurf

GZ.: A 14- 000709/2025/0005

#### 02.21.0 Bebauungsplan

„Schützenhofgasse-Schillerplatz-Herrandgasse-Naglergasse“

III. Bez., KG: 63102 St. Leonhard

Verordnung des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz vom xx.xx.20.xx, mit der in Vollziehung der Aufgaben der örtlichen Raumordnung der 02.21.0 Bebauungsplan „Schützenhofgasse-Schillerplatz-Herrandgasse-Naglergasse“ beschlossen wird.

Aufgrund der §§ 40 und 41 des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 2010 StROG idF LGBl 68/2025 in Verbindung mit den §§ 8 (Freiflächen und Bepflanzung), 11 (Einfriedungen und lebende Zäune) und 89 Abs. 4 (Abstellflächen und Garagen) des Steiermärkischen Baugesetzes 1995 idF LGBl 68/2025 und § 3 Abs. 1 der Bebauungsdichteverordnung 1993 idF LGBl. 51/2023 wird verordnet:

#### § 1 ALLGEMEINES

- (1) Der Bebauungsplan besteht aus dem Wortlaut (Verordnungstext) und der zeichnerischen Darstellung (Plan) samt Planzeichenerklärung.

#### § 2 BEBAUUNGSWEISEN, NUTZUNGEN

- (1) Geschlossene Bauungsweise  
Gekuppelte Bauungsweise  
Offene Bauungsweise

#### § 3 BAUPLÄTZE, BEBAUUNGSGRAD, BEBAUUNGSDICHTE, BESTÄNDE

- (1) Es werden gemäß der Plandarstellung 2 Bauplätze (Bauplätze A, B) festgelegt.
- (2) Das „Bauplatz A“ umfasst die Grundstücke 1620, 1619/2 und 1618/2 der KG St. Leonhard mit einer Gesamtfläche von ca. 936 m<sup>2</sup>.
- (3) Der „Bauplatz B“ umfasst die Grundstücke 1614 und 1615 der KG St. Leonhard mit einer Gesamtfläche von ca. 886 m<sup>2</sup>.
- (4) Das maximale Ausmaß des Bebauungsgrades wird durch die Baugrenz- und Baufluchtlinien, sowie durch Balkone und Vordächer gemäß § 4 (4) und Flugdächern und Nebengebäude gemäß § 4 (3) Tiefgaragenrampen, Liftzubauten und Kellerabgänge gemäß § 4 (2) festgelegt.
- (5) Eine Überschreitung des im 4.0 Flächenwidmungsplan und im § 2 der Bebauungsdichteverordnung 1993 festgesetzten Höchstwertes der Bebauungsdichte ist im Rahmen der Festlegungen dieses Bebauungsplanes (Baufluchtlinien, Baugrenzenlinien, Gebäudehöhe, Gesamthöhe etc.) entsprechend den städtebaulichen Zielsetzungen (Ordnung des Hofbereiches) für Dachraumausbauten zulässig.

### § 3 BAUPLÄTZE, BEBAUUNGSGRAD, BEBAUUNGSDICHTE, BESTÄNDE

- (4) Das maximale Ausmaß des Bebauungsgrades wird durch die Baugrenz- und Baufluchtlinien, sowie durch Balkone und Vordächer gemäß § 4 (4) und Flugdächern und Nebengebäude gemäß § 4 (3) Tiefgaragenrampen, Liftzubauten und Kellerabgänge gemäß § 4 (2) festgelegt.
- (5) Eine Überschreitung des im 4.0 Flächenwidmungsplan und im § 2 der Bebauungsdichteverordnung 1993 festgesetzten Höchstwertes der Bebauungsdichte ist im Rahmen der Festlegungen dieses Bebauungsplanes (Baufluchtlinien, Baugrenzenlinien, Gebäudehöhe, Gesamthöhe etc.) entsprechend den städtebaulichen Zielsetzungen (Ordnung des Hofbereiches) für Dachraumausbauten zulässig.

- (6) Unter Einhaltung der Bauflucht- und Baugrenzlinien sind Unterschreitungen der baugesetzlichen Grenz- und Gebäudeabstände zulässig.
- (7) Der Anteil an unterbauter Fläche pro Bauplatz darf max. 60% betragen. Erhaltenswerte Bäume dürfen dabei nicht unterbaut werden.

### § 4 BAUGRENZLINIEN, BAUFLUCHTLINIEN

- (1) Im Plan sind die Bauflucht-, Baugrenzlinien und Höhenzonierungslinien für Hauptgebäude festgelegt.
- (2) Die Baugrenzlinien gelten nicht für Tiefgaragenrampen, Liftzubauten, Kellerabgänge und deren Einhausungen und dergleichen.
- (3) Pro Bauplatz ist maximal ein 1 Flugdach und 1 Nebengebäude im maximalen Gesamtausmaß von 20 m<sup>2</sup> zulässig.
- (4) Balkone und Vordächer dürfen maximal 2,00 m über die Baugrenzlinie vortreten.
- (5) Erker und Zierglieder über der Baufluchtlinie sind orientiert zu den Vorgärten bis zu einer maximalen Tiefe von 0,5 m zulässig.

### § 5 GEBÄUDEHÖHEN, GESAMTHÖHEN, GESCHOSSANZAHL, DÄCHER

- (1) Im Planwerk ist die jeweils maximal zulässige Geschoßanzahl, die jeweils maximal zulässigen Gebäudehöhen = Traufenhöhen (GH. max.) und die maximal zulässigen Gesamthöhen (GesH. max.) festgelegt.
- (2) Als Höhenbezugspunkt gilt das jeweilige angrenzende Gehsteigniveau.
- (3) Für Lifte und kleinere Dachaufbauten sind im untergeordneten Ausmaß Überschreitungen der maximalen Gebäudehöhen zulässig.
- (4) Zulässige Dachformen: Satteldächer und Walmdächer mit einer Dachneigung von 35° bis 45°. Bei untergeordneten Gebäudeteilen sind ebenso Flachdächer und flachgeneigte Dächer bis 10° zulässig.
- (5) Die Hauptfirstrichtung hat parallel zu den jeweils angrenzenden Straßenzügen zu verlaufen.
- (6) Haustechnikanlagen sind innerhalb des Dachraumes zu situieren.

### § 6 FORMALE GESTALTUNG VON GEBÄUDEN

- (1) Laubengänge sind nicht zulässig.
- (2) Bei hofseitigen Balkonen ist die Tiefe des Balkons als Mindestabstand zu den seitlichen Nachbargrundgrenzen einzuhalten.
- (3) Balkone und auskragende Terrassen über Dachflächen in der Höhe der Dachtraufe oder darüber sind nicht zulässig.
- (4) Bei Satteldächern und Walmdächern haben eingeschnittene Dachterrassen und Dachgauben von der Traufe mindestens 1,00 m und von First und Ortgang jeweils mindestens 1,50 m Abstand einzuhalten, bei Dachgauben hat die Summe der Längen weniger als die halbe Gebäudelänge zu betragen.
- (5) Bei der Farbgestaltung der Fassaden darf ein Hellbezugswert von 30 nicht unterschritten, und ein Hellbezugswert von 85 nicht überschritten werden.

### § 7 PKW-ABSTELLPLÄTZE, FAHRRADABSTELLPLÄTZE

- (1) Die Neuerrichtung von PKW-Abstellplätzen ist ausschließlich in Tiefgaragen zulässig.
- (2) Offene PKW-Abstellplätze sind nicht zulässig.

### § 4 BAUGRENZLINIEN, BAUFLUCHTLINIEN

- (3) Pro Bauplatz ist maximal ein 1 Flugdach und 1 Nebengebäude im maximalen Gesamtausmaß von 20 m<sup>2</sup> zulässig.
- (4) Balkone und Vordächer dürfen maximal 2,00 m über die Baugrenzlinie vortreten.
- (5) Erker und Zierglieder über der Baufluchtlinie sind orientiert zu den Vorgärten bis zu einer maximalen Tiefe von 0,5 m zulässig.

### § 5 GEBÄUDEHÖHEN, GESAMTHÖHEN, GESCHOSSANZAHL, DÄCHER

- (4) Zulässige Dachformen: Satteldächer und Walmdächer mit einer Dachneigung von 35° bis 45°. Bei untergeordneten Gebäudeteilen sind ebenso Flachdächer und flachgeneigte Dächer bis 10° zulässig.

### § 6 FORMALE GESTALTUNG VON GEBÄUDEN

- (2) Bei hofseitigen Balkonen ist die Tiefe des Balkons als Mindestabstand zu den seitlichen Nachbargrundgrenzen einzuhalten.
- (3) Balkone und auskragende Terrassen über Dachflächen in der Höhe der Dachtraufe oder darüber sind nicht zulässig.

### § 7 PKW-ABSTELLPLÄTZE, FAHRRADABSTELLPLÄTZE

- (1) Die Neuerrichtung von PKW-Abstellplätzen ist ausschließlich in Tiefgaragen zulässig.
- (2) Offene PKW-Abstellplätze sind nicht zulässig.



- (3) Tiefgaragenrampen sind überwiegend im Gebäude bzw. innerhalb der Baugrenzlinsen zu integrieren.
- (4) Bei Neubauten mit Wohnnutzung ist je 70-80 m<sup>2</sup> Wohnnutzfläche ein PKW-Abstellplatz herzustellen. Diese Werte sind jeweils die Ober- oder Untergrenze.
- (5) Die Wohnnutzfläche ist die gesamte Bodenfläche einer Wohnung abzüglich der Wandstärken. Keller- und Dachbodenräume, Balkone und Terrassen sind bei der Berechnung der Nutzfläche nicht zu berücksichtigen.
- (6) Bei einer Bauplatzgröße von weniger als 1.000 m<sup>2</sup> entfällt die Verpflichtung zur Herstellung von PKW-Stellplätzen gem. § 7 (4).
- (7) Bauplatzübergreifende Tiefgaragen sind zulässig.
- (8) Für Neubauten ist je angefangene 35 m<sup>2</sup> Wohnnutzfläche, beziehungsweise je angefangene 50 m<sup>2</sup> Nutzfläche bei anderen Nutzungen als Wohnnutzung, ist ein Fahrradabstellplatz herzustellen. Davon sind ca. 15 % für BesucherInnen frei zugänglich auszuführen.
- (9) Die Fahrradabstellplätze sind überwiegend innerhalb der Hauptgebäude zu errichten beziehungsweise entsprechend § 92 (6) Steiermärkisches Baugesetz festzulegen.

### § 8 FREIFLÄCHEN, GRÜNGESTALTUNG

- (1) Nicht bebaute Flächen sind zu begrünen.

#### Pflanzungen, Bäume

- (2) Pro 150 m<sup>2</sup> unbebauter Bauplatzfläche ist zumindest ein kleinkroniger Laubbaum zu pflanzen und zu erhalten. Pro 250 m<sup>2</sup> unbebauter Bauplatzfläche ist zumindest ein großkroniger Laubbaum zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Bei Erhalt von Bestandsbäumen kann die Anzahl der Neupflanzungen um die Anzahl der erhaltenen Bestandsbäume reduziert werden.
- (3) Bäume sind als Laubbäume in Baumschulqualität, mit einem Mindeststammumfang von 18|20 cm, gemessen in 1,00 m Höhe, zu pflanzen und zu erhalten.
- (4) Für breitkronige, hochstämmige Bäume (1. Ordnung) ist bei versickerungsfähigem Umfeld eine offene Baumscheibe von netto mind. 6,00 m<sup>2</sup>, beziehungsweise bei versiegeltem Umfeld eine offene Baumscheibe von netto mind. 9,00 m<sup>2</sup> herzustellen.
- (5) Für mittelkronige, kleine bis halbohohe Bäume (2. Ordnung) ist bei versickerungsfähigem Umfeld eine offene Baumscheibe von netto mind. 6,00 m<sup>2</sup>, beziehungsweise bei versiegeltem Umfeld eine offene Baumscheibe von netto mind. 9,00 m<sup>2</sup> herzustellen.
- (6) Der Baumachsabstand bis zum aufgehenden Mauerwerk hat
 

|                                                      |               |
|------------------------------------------------------|---------------|
| bei Laubbäume 1. Ordnung (großkronig)                | mind. 10,00 m |
| bei Laubbäume 2. Ordnung (mittelkronig)              | mind. 6,00 m  |
| bei Laubbäume 3. Ordnung (kleinkronig, säulenförmig) | mind. 3,00 m  |

 zu betragen.
- (7) Die Verlegung von Leitungen im Bereich des Wurzelraumvolumens von Bäumen ist unzulässig.
- (8) Stützmauern dürfen eine Höhe von 0,5 m nicht überschreiten.
- (9) Stützmauern sind mit immergrünen Pflanzen zu begrünen.

- (6) Bei einer Bauplatzgröße von weniger als 1.000 m<sup>2</sup> entfällt die Verpflichtung zur Herstellung von PKW-Stellplätzen gem. § 7 (4).

### § 8 FREIFLÄCHEN, GRÜNGESTALTUNG

- (1) Nicht bebaute Flächen sind zu begrünen.

#### Pflanzungen, Bäume

- (2) Pro 150 m<sup>2</sup> unbebauter Bauplatzfläche ist zumindest ein kleinkroniger Laubbaum zu pflanzen und zu erhalten. Pro 250 m<sup>2</sup> unbebauter Bauplatzfläche ist zumindest ein großkroniger Laubbaum zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Bei Erhalt von Bestandsbäumen kann die Anzahl der Neupflanzungen um die Anzahl der erhaltenen Bestandsbäume reduziert werden.

### PKW-Abstellflächen

- (10) Die Decke von nicht überbauten Tiefgaragen ist mit einer Vegetationsschicht von mindestens 1,0 m Höhe niveaugleich mit dem angrenzenden Gelände zu überdecken. Bei Pflanzung von großkronigen Bäumen ist punktuell mit einer Vegetationsschicht von mindestens 1,50 m Höhe zu überdecken.

### Geländeänderungen

- (11) Geländeänderungen sind nur zur geringfügigen Adaption im Ausmaß von max. 0,50 m zulässig. Zum gewachsenen Gelände der angrenzenden Grundstücke ist niveaugleich anzubinden. Punktuelle Ausnahmen sind im Bereich von Kinderspielplätzen und im Bereich von Baumpflanzungen zulässig.

### Sonstiges

- (12) Im Bauverfahren ist ein Außenanlagenplan mit folgenden Inhalten einzureichen: oberirdische und unterirdische Einbauten, begrünt und befestigte Freiflächen, Ausmaß der Dachbegrünung, Baumpflanzungen, Leitungen.

### § 9 BESTEHENDE GEBÄUDE

- (1) Bei bestehenden, bewilligten Gebäuden außerhalb der zur Bebauung bestimmten Flächen sind Umbauten, Instandhaltungsarbeiten und Umnutzungen zulässig.

### § 10 SONSTIGES

- (1) Werbeanlagen sind nur im Erdgeschoss an der Fassade montiert zulässig.  
(2) Einfriedungen sind ausschließlich in nicht blickdichter Form bis zu einer Höhe von max. 1,50 m zulässig. Diese Höhenbeschränkung gilt nicht für den Austausch bestehender schmiedeeiserner Einfriedungen und ihrer Stützen durch ähnliche Ausführungen. Sofern dies der besondere Verwendungszweck eines Gebäudes oder Gebäudeteils gebietet (z.B. Kindergarten...) sind Einfriedungen bis max. 1,80 m zulässig.  
(3) Lärmschutzwände sind unzulässig.

### § 11 INKRAFTTRETEN

- (1) Dieser Bebauungsplan tritt gemäß § 101 des Statutes der Landeshauptstadt Graz mit xx.xx.20.xx in Kraft.  
(2) Der Bebauungsplan liegt im Magistrat Graz, Stadtplanungsamt, Europaplatz 20, 6. Stock, während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

### Hinweis zu Schutzzone nach dem Grazer Altstadterhaltungsgesetz:

Es wird darauf hingewiesen, dass für die Bewilligung von Neu-, Zu- und Umbauten von bzw. an Gebäuden, die in der Schutzzone nach dem Grazer Altstadterhaltungsgesetz liegen, ein positives Gutachten der Altstadt-Sachverständigenkommission vorliegen muss.

Für den Gemeinderat,  
die Bürgermeisterin:

Elke Kahr

### PKW-Abstellflächen

- (10) Die Decke von nicht überbauten Tiefgaragen ist mit einer Vegetationsschicht von mindestens 1,0 m Höhe niveaugleich mit dem angrenzenden Gelände zu überdecken. Bei Pflanzung von großkronigen Bäumen ist punktuell mit einer Vegetationsschicht von mindestens 1,50 m Höhe zu überdecken.

### § 9 BESTEHENDE GEBÄUDE

- (1) Bei bestehenden, bewilligten Gebäuden außerhalb der zur Bebauung bestimmten Flächen sind Umbauten, Instandhaltungsarbeiten und Umnutzungen zulässig.

### § 10 SONSTIGES

- (1) Werbeanlagen sind nur im Erdgeschoss an der Fassade montiert zulässig.  
(2) Einfriedungen sind ausschließlich in nicht blickdichter Form bis zu einer Höhe von max. 1,50 m zulässig. Diese Höhenbeschränkung gilt nicht für den Austausch bestehender schmiedeeiserner Einfriedungen und ihrer Stützen durch ähnliche Ausführungen. Sofern dies der besondere Verwendungszweck eines Gebäudes oder Gebäudeteils gebietet (z.B. Kindergarten...) sind Einfriedungen bis max. 1,80 m zulässig.

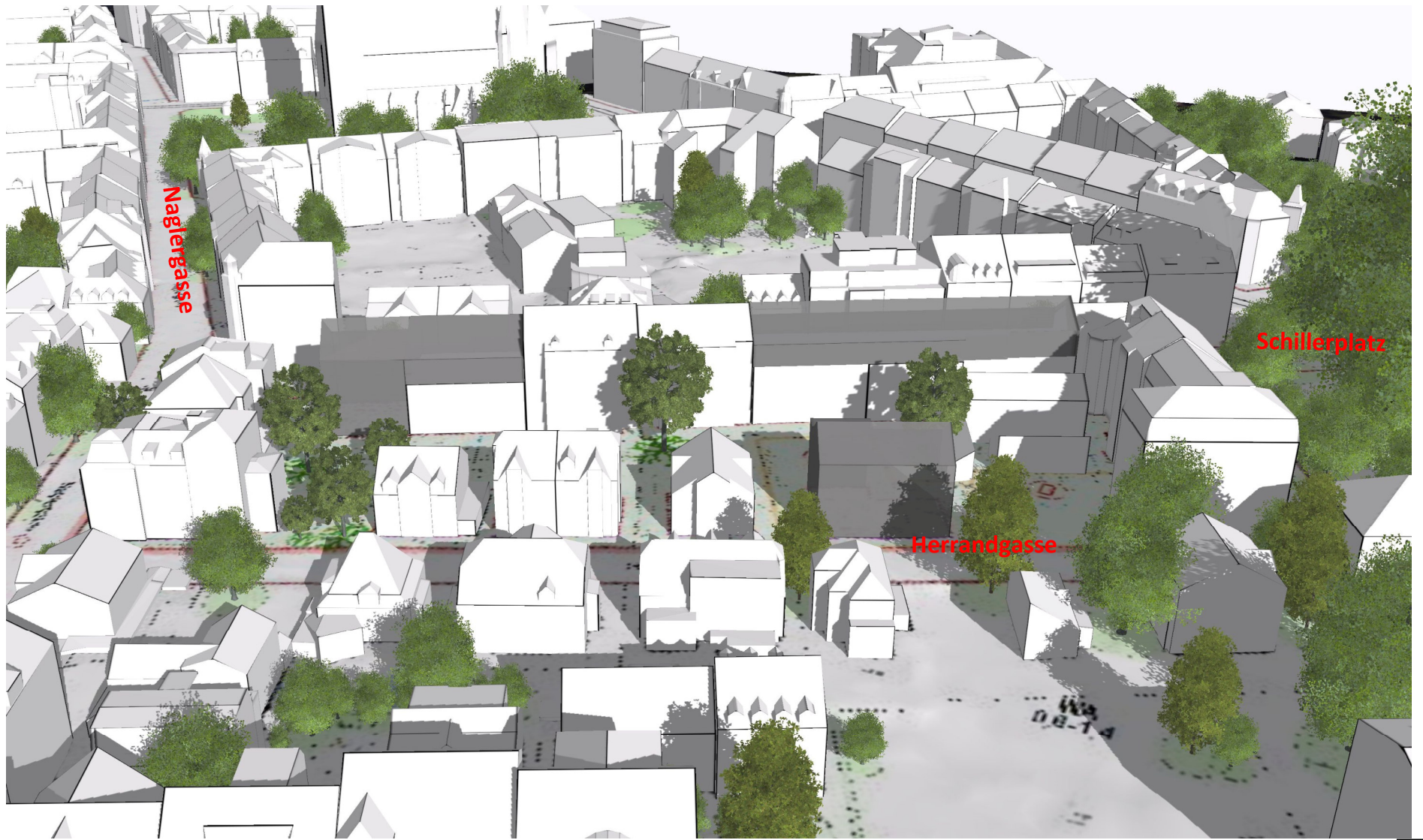


3D – Modell  
„Bestand“





3D – Modell  
„Ausbau“





## 3D – Modell

„Bestand“

















*Einwendungsfrist bis  
24. Februar 2026*

## **A14 – STADTPLANUNGSAMT**

*Postadresse: Europaplatz 20, 6. Stock, 8011 Graz*

*Fax: + 43 316 872 - 4709*

*E-Mail: [stadtplanungsamt@stadt.graz.at](mailto:stadtplanungsamt@stadt.graz.at)*

*Parteienverkehr: Dienstag, 8:00 - 14:00*

*Kanzlei: Montag bis Donnerstag, 8:00 - 15:00*

*Freitag, 8:00 – 12:30*

**Terminvereinbarung notwendig!**

***Bearbeiterin: Dlin Angelika Kohlbach***

*Tel.: + 43 316 872 – 4728*

*E-Mail: [angelika.kohlbach@stadt.graz.at](mailto:angelika.kohlbach@stadt.graz.at)*

*Danke und  
auf Wiedersehen!*

